

Anmerkungen zur Beutekunst in und aus Regensburg

Von Eginhard König, Arbeitskreis Kultur Regensburger Bürger e.V.

Im Mai 2007

Die CSU-Fraktion des Regensburger Stadtrates verlangt, dass Heinrichskelch und Giselakreuz von der Schatzkammer der Residenz in München an die Stadt Regensburg als Dauerleihgabe für das Historische Museum zurückgegeben werden. Die Aktion nötigt zu Überlegungen zum Thema „Raub- und Beutekunst“, das in seinen historischen, juristischen, symbolischen und praktisch-konservatorischen Gründen komplizierter ist als es der vordergründig-populistische Vorstoß glauben machen möchte.

1. Es ist zu unterscheiden zwischen mobiler Kunst (Bücher, Tragaltäre, Kelche) und ortsgebundener Kunst (Architekturteile, Kirchenfenster, Fassadenschmuck). Der Raub mobiler Kunst schädigt und demütigt zwar den Eigentümer, ist aber kein Verbrechen gegen die Kunst, sondern ein Kompliment an den Künstler. Anders steht es um den Raub von Architekturteilen, wodurch ein Ensemble zerstört wird. Hier kann man von einem Verbrechen gegen die Kunst sprechen, woraus sich durchaus die Forderung nach „Wiedergutmachung an der Kunst“ ergeben kann.
2. Die Eigentumsfrage ist in historisch-juristischer Hinsicht in den meisten Fällen kaum mehr lösbar. Das Giselakreuz stammt aus Niedermünster. Das Stift wurde 1810 säkularisiert und in den Besitz des Königreichs Bayern überführt: und das Königreich bediente sich. Anders liegen die Dinge beim Heinrichskelch, der 1811 durch „Allerhöchstes Reskript“ aus dem Besitz der Alten Kapelle enteignet wurde. Hier gibt es tatsächlich noch den seinerzeitigen Eigentümer: das heute noch bestehende Kanonikatsstift. Wenn also das Objekt Heinrichskelch „zurück“-gegeben werden soll, haben die Stiftskanoniker den ersten Anspruch und nicht das Historische Museum.
3. Bei allen Forderungen nach Rückgabe von Beutekunst ist eine Tatsache zu bedenken, die geeignet ist die Rückgabe-Forderungen grundsätzlich und im Einzelfall zu relativieren: Manche Objekte wären heute für immer zerstört, wenn sie nicht „geraubt“ worden wären, was den Raub vielleicht in einem milderem Licht erscheinen lässt.
4. Gegen die Rückführung der Objekte an ihren (wie auch immer historisch, juristisch, symbolisch) stimmigen Ort wird oft eingewandt, dass die Sachen nicht transportfähig seien und die konservatorische Sicherung am neuen Ort nicht gewährleistet sei. Das ist das schwächste, weil höchst durchsichtige Argument. Wenn die Objekte die Fahrt in den Rumpelkutschen am Anfang des 19. Jahrhunderts ohne Schaden überstanden haben, werden sie einen durch modernste Behutsams-Technologie gesicherten Transport auch noch überstehen. Das selbe technologische Argument gilt für die konservatorische Betreuung.
5. Manchmal wird gegenüber Rückführungsforderungen der Vorwurf erhoben, man würde geschichtliche Ereignisse unzulässig korrigieren. Ein Beispiel: der für die Neupfarrkirche angefertigte Reformationsaltar von Ostendorfer – ein Solitär sowohl in künstlerischer als auch in religionsgeschichtlicher Hinsicht – wurde im 17. Jahrhundert freiwillig (also keine „Beute“!) hergegeben und steht heute, für die Öffentlichkeit unzugänglich, im Depot des Historischen Museums. Soll die seinerzeitige Entscheidung korrigiert und der Altar in seine ursprüngliche Heimat zurückkehren? In diesem Fall meinen wir: ja. Der originären, intentionalen Ortsbestimmung des Objekts gebührt der Vorrang vor den temporären

Geschmacksentscheidungen evangelischer Kirchenleute aus dem 17. Jahrhundert. Als zweitbeste Lösung können wir uns auch eine Positionierung in einer neu zu schaffenden Reformationsabteilung im Historischen Museum vorstellen.

Auf jeden Fall sind alle Fälle je für sich zu prüfen, ob sie dem Vorwurf einer unzulässigen Geschichtsklitterung standhalten können.

6. Der Forderung nach Rückgabe von Beutekunst eignet, unabhängig von den bisherigen Ausführungen und zumal im zentralistisch verfassten Bayern, ein hoher symbolischer Wert, der seine Rechtfertigung aus dem Geschichtsbewusstsein bezieht. Regionale Geschichtskultur wirkt, gerade angesichts von Globalisierungstendenzen und Masseneinheitskonsum, im positiven Sinn identitätsstiftend.

Das Fazit für Regensburg

a) Solange die Stadt nicht in der Lage ist, die schon seit Jahren beschlossenen und in einem konkreten Maßnahmenkatalog fixierten, aber immer wieder verschleppten Planungen für das Historische Museum zu realisieren, wirkt eine Forderung nach Rückgabe mobiler Beutekunst und Installierung in eben diesem Museum ziemlich lächerlich.

b) Bevor man Münchner Beutestücke zurückfordert, sollte man sich überlegen, ob denn die temporäre oder dauerhafte „Verteilung“ der Kunstwerke innerhalb Regensburgs einer seriösen und gewissenhaften Überprüfung standhält.

c) Bevor man mobile Kunst zurückfordert, ist es nötig, wie oben ausgeführt, Ensemble-Zerstörungen zu heilen. Den Glasfenstern der Minoritenkirche – mir hams Brillen-Gstell, die Münchner ham die Glasln – gebührt der Vorrang vor dem Heinrichskelch.

d) Wenn diese Aufgaben erledigt sind, kann und soll der Ruf nach Rückgabe mobiler Kunst ertönen. Der Ruf wird dann einen schöneren Klang haben als heute und vom Arbeitskreis Kultur, dem das regionale, identitätsstiftende Geschichtsbewusstsein ein großes Anliegen ist, heftige Unterstützung bekommen.